



Mitgeltende Unterlage 1 - Sicherheitseinweisung für Fremdfirmen

Grundsätze bei der Einweisung:

Die folgenden Ausführungen sind eine verbindliche Anweisung der Städtisches Klinikums Karlsruhe gGmbH und deren Tochterfirmen (im Folgenden nur noch SKK genannt). Sie gelten vor allem für die Durchführung von Bau-, Montage-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten oder sonstige Tätigkeiten die in Gebäuden oder auf dem Gelände des SKK durchgeführt werden.

Bei der Ausführung von Arbeiten in einem Krankenhaus ist neben der Beachtung der eigenen Sicherheit auch die Sicherheit weiterer Beteiligten zu gewährleisten. Dieses Sorgfaltsgebot gilt auch an Stellen, an denen keine ausdrückliche Regelung in einer Verordnung vorhanden ist.

Die Einweisung von Fremdfirmen durch das SKK dient dem:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden von Auftragnehmer und Auftraggeber
- Gesundheitsschutz für Patienten und Angehörige
- Risikoreduzierung im Brandfall
- Umweltschutz
- sowie der Sicherheit der Mitarbeitenden des SKK während der auszuführenden Arbeiten

Alle einschlägigen Gesetze und deren Verordnungen, wie zum Beispiel:

- Arbeitsschutzgesetz sowie Umweltvorschriften
- Berufsgenossenschaftliche Regelwerke (wie DGUV Vorschriften, DGUV Regeln, DGUV Informationen und DGUV Grundsätze)
- Baustellenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Arbeitszeitgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- Landesbauordnung
- Strahlenschutzgesetz

sind bei der Ausführung von Aufträgen zu beachten. Betriebsinterne Regelungen des Brand- und Umweltschutz (Brandschutzordnung, Alarmplan, Entsorgungsratgeber, usw.) sowie die Baustellenverordnung sind ebenfalls zu beachten und deren Befolgung durch den Auftragnehmer zu überwachen und sicherzustellen.

Diese Einweisung für Fremdfirmen ist Vertragsbestandteil und somit verbindlich.

Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist unabhängig von der Meldepflicht verpflichtet, alle Arbeitsunfälle seiner Mitarbeitenden, welche sich bei Tätigkeiten auf dem SKK-Gelände zugetragen haben, dem Auftraggeber sofort zu melden.

Betreten des Geländes, StVO, Abstellen von Fahrzeugen, Materiallagerung

Die Mitarbeitenden des Auftragnehmers müssen sich beim genannten Ansprechpartner anmelden. In der Regel sollen Auftragnehmer außerhalb des Klinikums parken. Wird ausnahmsweise einem Parken innerhalb des Klinikums zugestimmt, ist dieses nur auf gekennzeichneten Stellflächen bzw. zugewiesenen Flächen mit Fahrzeugkennzeichnung durch den Auftraggeber erlaubt. Das Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern in Rettungszufahrten, Feuerwehraufstellflächen und reservierten Parkplätzen ist verboten. Brandschutzzonen sind frei zu halten. Auf dem Gelände des SKK gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Ist es im Rahmen der Arbeiten notwendig, Fahrzeuge, Arbeitsmittel oder Material an anderen (nicht dafür vorgesehenen Flächen) abzustellen, ist vorab die Genehmigung des Auftraggebers einzuholen. Keine Lagerung von Baumaterialien in Fluren und Patientenbereichen außerhalb der Baustelle. Materiallager müssen so angelegt sein, dass sie keine Gefahr für Personen darstellen oder der Verkehrsfluss behindert wird.

Anmeldung / Auftragsbeginn / Einweisung (Anmelde- und Abstimmungspflicht):

Vor Arbeitsaufnahme ist eine Anmeldung beim Ansprechpartner des Auftraggebers Pflicht. Der Ansprechpartner des Auftraggebers vereinbart mit dem Auftragnehmer das weitere Vorgehen. Die Fremdfirmenrepräsentation bekommt vor Aufnahme der Tätigkeit eine umfassende Einweisung über die Örtlichkeiten, Anweisungen und Regelungen des SKK, die Verhaltensweisen auf dem SKK-Gelände sowie mögliche Gefährdungen und Sicherheitsmaßnahmen im Arbeitsbereich durch die SKK-Repräsentation.

Für die Weitergabe dieser Einweisung an die eigenen Mitarbeitenden im Zuge einer Unterweisung ist der Auftragnehmer eigenverantwortlich.

Sollten für die Durchführung des Auftrags weitere Unternehmen beauftragt werden, so ist der Auftragnehmer für die vollständige Einweisung in verständlicher Form verantwortlich.

Die Einweisung erfolgt vor Arbeitsbeginn und muss nach einem Jahr wiederholt werden. Werden Arbeiten unterbrochen (dies gilt auch für kurze Pausen) so muss der Arbeitsort entsprechend gesichert oder verschlossen zurückgelassen werden. Der Auftraggeber ist über Zustand und Fortgang der Arbeiten zu informieren.

Nicht eingewiesene Personen dürfen keine Arbeiten auf dem SKK-Gelände des SKK durchführen.

Tätigkeitsdurchführung:

Vor Arbeitsbeginn sind Sicherheitshinweise wie Information über Fluchtwege, Sicherheitskennzeichnung wie Gebots- und Verbotsschilder zu beachten. Bei Arbeiten die den Betriebsablauf stören oder zu Gefährdungen führen können, sind diese eng mit dem Auftraggeber bzw. dem Ansprechpartner abzustimmen.

Alle Arbeiten sind in Übereinstimmung mit den SKK internen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Der eigene Wirkbereich und die aus den Arbeiten entstandenen Gefährdungen sind eigenständig ausreichend zu sichern. Speziell sind Bodenöffnungen, offenstehende Kanäle, Gräben und Ausschachtungen immer und überall ausreichend zu sichern. Das Sicherungsmaterial ist vom Auftragnehmer mitzubringen.

Der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln ist untersagt. In Gebäuden gilt generelles Rauchverbot. Rauchen ist nur außerhalb der Gebäude in dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

Vorhandene Gebots-, Verbots-, und Warnschilder sowie Markierungen müssen beachtet werden und dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

Fluchtwege und -türen sind gekennzeichnet. Sie sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verklebt werden. Brandschutzeinrichtungen müssen immer frei zugänglich sein, Kennzeichnungen von Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur geeignete Betriebsmittel zu Einsatz kommen. (Bitte auch an das Handy denken!)

Störungen:

Melden Sie der SKK-Repräsentation grundsätzlich alle fraglichen, bedenklichen oder gar gefährlichen Situationen, die während der Ausführung Ihres Auftrags auftreten. Sollten Maßnahmen erforderlich werden, sind diese im Formblatt „Arbeitsicherheit von Fremdfirmen auf Bau- und Arbeitsstellen innerhalb des SKK“ zu dokumentieren.

Erfolgt dies nicht, kann dies haftungsrechtliche Konsequenzen für den Auftragnehmer haben.

Betriebsmittel, Werkzeuge, Geräte:

Die vom Auftragnehmer eingesetzten technischen Betriebsmittel, Werkzeuge und Geräte müssen in einem sicheren Zustand sein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die benutzten Arbeitsmittel alle notwendigen Prüfungen durchführen zu lassen und das Prüfergebnis (Prüfbericht) auf Verlangen vorzuzeigen. Arbeitsmittel und Sicherheitseinrichtungen des Auftraggebers dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung und nach erfolgter Einweisung in die bestimmungsgemäße Nutzung verwendet werden. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes sind alle Arbeitsmittel unter Verschluss zu bringen oder anderweitig so zu sichern, dass keine Gefahr von ihnen ausgeht.

Die nach Gefährdungsbeurteilung notwendige persönliche Schutzausrüstung wie (Sicherheitsschuhe, Schutzhelme, usw.) entsprechen dem Stand der Technik und sind bestimmungsgemäß zu verwenden.

In bestimmten Bereichen wie z.B. OP oder AEMP, ist der Zugang nur über die Personalschleusen möglich. Das Tragen von der jeweils vorgeschriebenen, speziellen Bereichskleidung und Schutzausrüstung ist Pflicht.

Mitarbeitende:

Das Personal des Auftragnehmers muss für die Arbeiten geeignet sein. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Mitarbeitenden ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen. Mitarbeitende die Flurförderzeuge, Krane, Hubarbeitsbühnen oder anderer kraftbetätigte Arbeitsmittel bedienen, müssen nachweisen, dass Sie die entsprechende Fähigkeit besitzen. Der Bediener ist verpflichtet, die entsprechende aktuelle Befähigung auf Verlangen vorzuzeigen.

Mitarbeitende von Fremdfirmen, welche Umgang mit Schadstoffen (wie Asbest, Lindan, PCB, PCP, KMF) haben, müssen im Besitz der notwendigen Sach- bzw. Fachkunde sein. (wie TRGS 519)

Mitarbeitende, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkoholeinfluss oder anderer berauschender Mittel stehen, werden vom SKK-Gelände verwiesen. Personen, die gegen

Arbeitsschutzvorschriften verstoßen oder den Anordnungen des Auftraggebers nicht Folge leisten, sind unverzüglich abgerufen und zu ersetzen.

In allen medizinischen und technischen Bereichen ist der Verzehr von Lebensmitteln (Essen und Trinken) verboten. Für Pausen stehen die dafür vorgesehenen Pausenräume (i.d.R. die Kantine) zur Verfügung. Bei bestimmten Baumaßnahmen (in Abstimmung mit dem Auftraggeber) ist die Benutzung von Patienten-, Besucher- und Personaltoiletten untersagt. Hier müssen mobile Toiletten benutzt werden. Die Wegführung zu den Pausen- und Sozialräumen wird vom Auftraggeber vorgegeben.

Das Betreten nicht zum Einsatzbereich des Auftragnehmers gehörenden Betriebsteilen ist nicht gestattet.

Zugluft, Lärm, Staub, Geruch

Vermeidung von Zugluft von der Baustelle in die anderen Klinikbereiche. Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch sind durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, muss dies rechtzeitig beim Auftraggeber angekündigt werden.

Arbeiten mit Gefahrstoffen

Die Verwendung von Gefahrstoffen ist zu vermeiden. Die Lagerung und das Mitführen von Gefahrstoffen auf dem SKK-Gelände sind auf den Tagesbedarf beschränkt. Sollte eine größere Menge als der Tagesbedarf gelagert werden, ist dies seitens FF-Repräsentation mit der SKK-Repräsentation abzustimmen. Auf Anforderung ist die Gefahrstoffbetriebsanweisung sowie der Unterweisungsnachweis auf den verwendeten Gefahrstoff vorzulegen. Alle Gefahrstoffgebinde sind gemäß Rechtsvorgaben geeignet und gekennzeichnet. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Rechtsvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes einzuhalten. Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten.

Im SKK befinden sich in den abgehängten Decken und Technikräumen im Zusammenhang der Brandabschottungen zum Teil sowie in oder an Bestandsgebäude schwach gebundene Asbestprodukte. Sollten Ihre Mitarbeitende unerwartet Arbeiten an einer asbestgefährdenden Stelle ausführen, sind dies Arbeiten unverzüglich einzustellen. In diesem Fall muss der Sachverhalt umgehend der SKK-Repräsentation gemeldet werden, die die weitere Vorgehensweise festlegt.

Abnehmbare Decken und Revisionsöffnungen sowie Bohrungen jeglicher Art in Wände, Böden und Decken dürfen nur nach Absprache mit der SKK-Repräsentation und der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination eingebracht bzw. geöffnet werden.

Abfallentsorgung / Abtransport von Bauschutt

Für die Entsorgung der bei der Arbeit anfallenden Abfälle ist immer der Auftragnehmer verantwortlich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Alle anfallenden Abfallstoffe sind ordnungsgemäß und regelmäßig zu sammeln und zu entsorgen. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Entsorgungsbehälter vor allem Bauschuttcontainer sind verschlossen zu halten, um den Staubaustrag zu verringern. Bei Entsorgung von Abfällen über den Auftraggeber, sind die SKK-Repräsentation sowie der Abfallbeauftragte des SKK zu informieren. SKK-Gelände ist stets sauber zu halten.

Der Abtransport von Bauschutt erfolgt ggf. über den Zugang von außen über Gerüst, Treppenturm oder Außenaufzug. Es ist stets auf eine getrennte Wegführung (Treppen, Aufzüge) bzw. funktionelle / zeitliche Trennung für Patienten, SKK-Personal und Personal der Fremdfirmen zu achten.

Der Bauschutt ist vor dem Abtransport anzufeuchten, um die Staubentwicklung zu reduzieren. Der Abtransport von Bauschutt in geschlossenen Behältern oder in einer geschlossenen Rutsche nach außen, ist dringend erforderlich. In Ausnahmefällen kann der Bauschutt auch auf abgedeckten Schubkarren nach außen befördert werden.

Schadstoffe (wie Asbest, Lindan, PCB, PCB, KMF) werden ausschließlich in dafür zugelassenen und rechtskonform gekennzeichneten Behältnisse gesammelt. Der Entsorgungsnachweis ist dem Auftraggeber auf Verlangen zukommen zu lassen.

Feuergefährliche Arbeiten, Brandmeldeanlage

Alle Arbeiten die zu einem Brand oder Explosion führen können, bedürfen einer frühzeitigen Genehmigung durch einen Erlaubnisschein. Darunterfallen: Schweiß-, Schneid-, Löt-, und Trennarbeiten sowie Arbeiten mit explosionsgefährlichem Staubaufkommen sowie Arbeiten mit Aerosolen, leicht entzündlichen / gesundheitsschädlichen Substanzen.

Erlaubnisschein
für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten

1. **Arbeitsort:** Gebäude Geschoss Station Raum

2. **Arbeitsauftrag:**

3. **Art der Arbeiten:** Schweißen Schneiden Auftauen Trennen Löten Sonstiges

4. **Sicherheitsmaßnahmen, auszuführen durch den Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten:**

Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen im Umkreis von Metern und - soweit erforderlich - auch in den angrenzenden Räumen

Abdecken von gefährdeten brennbaren Gegenständen (Holzbalken, -wände und -böden, Plastik etc.)

Abdichten von Öffnungen, Fugen, Ritzen und sonstigen Durchlässen mit nichtbrennbaren Stoffen

Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen

Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen

Bereitstellen der Brandwache mit Wassereimer, Feuerlöscher, Löschdecke oder Wasserschlauch

Sonstiges:

4a. **Brandwache:** nein ja, während der Arbeiten Name:

nach Beendigung der Arbeiten: Name:

Dauer der Brandwache:

4b. **Löschmittel:** Feuerlöscher mit: Wasser CO₂ Schaum Pulver

gefüllte Wassereimer angeschlossener Wasserschlauch Löschdecke

5. **Alarmierung:** Standort des nächstgelegenen Druckknopfmelders: Telefons:

Feuerwehrnotruf Tel.: 0 – 112 **und** Klinik-Notruf intern (Telefonzentrale) Tel.: 112

6. **Brandmeldeanlage:**

Müssen Brandmelder abgeschaltet werden? nein ja, Abschalttauftrag an TKI durch Bauleiter

7. **Zeit d. Schweißarbeiten:** von Datum/Uhrzeit bis Uhrzeit + Std. |

(od. and. Arbeiten gem. 3 zuzügl. von Datum/Uhrzeit bis Uhrzeit + Std. |

Brandwache und von Datum/Uhrzeit bis Uhrzeit + Std. |

ggfs. an mehreren Tagen von Datum/Uhrzeit bis Uhrzeit + Std. |

einer Woche) von Datum/Uhrzeit bis Uhrzeit + Std. |

8. **Erlaubnis:** Die Sicherheitsmaßnahmen unter 4. sind **vor Beginn der Arbeiten** durchzuführen.

Die Unfallverhütungsvorschriften (z.B. GUV-V A1/BGV A1§ 6; GUV-V D1/BGV D1), Landesverordnungen und Sicherheitsvorschriften der Versicherer (z.B. VdS 2008 (s. Anlage); VdS 2047) sind zu beachten. Für die Einhaltung der Beschäftigungsbeschränkung, den einwandfreien Zustand der Arbeitsgeräte sowie Bereitstellung und Tragen persönlicher Schutzausrüstung während der Arbeiten hat der Auftragnehmer zu sorgen. Das ausgehängte Merkblatt „Feuergefährliche Arbeiten“ (Auszug aus VdS 2008) ist zu beachten.

Ausführender/Firma:
Datum, Unterschrift des Ausführenden (Auftragnehmer)

Aussteller, Bauleiter:
Datum, Unterschrift des Ausstellers / Bauleiters

Brandschutzbeauftragter:
Datum, Handzeichen des Brandschutzbeauftragten

9. **Arbeiten abgeschlossen:** Datum/Uhrzeit/Kurzzeichen:

Verteiler: je 1 unterschriebenes Exemplar an Ausführenden/Firma, Aussteller und Brandschutzbeauftragten

ALG/217/08.18 Erlaubnisschein Facit, Zentralkopf, Gültigkeit und Version siehe Eintrag DOH

Erlaubnispflichtige Tätigkeiten dürfen nur nach Vorliegen der Erlaubnis begonnen werden. Die Erlaubnis ist vor Ort vorzuhalten (Kopie möglich) und auf Aufforderungen vorzuzeigen.

Folgender Ablauf ist verbindlich festgelegt:

- Erteilung der schriftlichen Genehmigung
- Auftraggeber veranlasst die temporäre Deaktivierung von Meldern (Verhinderung eines möglichen Alarms an die Feuerwehrleitstelle aus dem Bereich)

- Information des Auftraggebers über das Ende der Arbeiten
- Aktivierung der Melder / Information an die Feuerwehrleitstelle durch Auftraggeber

Vorgeschriebene Feuerlöscher, für das Ausführen von feuergefährlichen Arbeiten, hat der Auftragnehmer zu stellen. Diese Feuerlöscher sind nach entsprechenden Vorschriften zu warten. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeitende über den Gebrauch von Feuerlöschern regelmäßig zu unterweisen.

Bei Arbeiten mit Staubbelastung ist der Auftraggeber über Beginn und Ende der Arbeiten zu informieren, damit die Brandmeldeanlage (BMA) im betroffenen Bereich abgeschaltet werden kann.

Kosten, die durch einen Fehllarm entstehen, werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Arbeiten an Niederspannungsschaltanlagen bis 1000V

Arbeiten an Niederspannungsschaltanlagen dürfen nur nach Absprache mit der Betriebstechnik durchgeführt werden. Unerlässliche Arbeiten an elektrischen Anlagen unter Spannung dürfen nicht bzw. nur durch entsprechend geschulten Personal des Auftragnehmers (AuS-Ausbildung) und dafür separater Beauftragung durchgeführt werden. Der Nachweis der Befähigung ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeit vorzulegen.

Radioaktive Strahlung, Röntgenstrahlung und Laserstrahlung

Bei Arbeiten in Bereichen mit Umgang mit radioaktiver Strahlung, Röntgenstrahlung und Laserstrahlung sind Strahlenschutzbeauftragte bzw. der Laserschutzbeauftragte des jeweiligen Bereiches zu informieren. Die vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen sind zu benutzen. Die Hinweise auf den Warnschildern sind zu beachten. Weisungen der Bereichsverantwortlichen ist Folge zu leisten.

Magnetfelder

Bei Arbeiten in oder mit elektromagnetischen Feldern (wie MRT) sind vor dem Betreten des Bereichs alle magnetischen Teile ablegen. Hierzu zählen u.a. Schmuck, Scheren und Datenspeicher. Träger von Implantaten wie Herzschrittmacher, Knie- oder Hüftprothesen. Ggf. sind die Arbeiten mit dem bereichsverantwortlichen Arzt abzustimmen. Die Warn-, Gebots- und Verbotsschilder sind zu beachten. Weisungen der Bereichsverantwortlichen ist Folge zu leisten.

Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen)

Innerhalb der Bauzone ist, soweit möglich, durch Verkleben der Zu- und Abluftkanäle sowie durch Schließen von Absperrklappen ein Eindringen von Staub und Schmutz in die Kanäle der RLT-Anlage zu vermeiden. Die Zuluftversorgung und Abluftleitung der Bauzone über die RLT-Anlage ist, soweit möglich, abzustellen.

Arbeiten an EDV Systemen

- Kein Anschluss von Geräten wie z. B. Notebooks an das SKK Netz
- Keine Verwendung von USB-Sticks
- Eine Fernwartung bei denen personenbezogene Daten eingesehen werden können, erfüllt datenschutzrechtlich die Voraussetzung einer Auftragsverarbeitung. In diesem Fall muss sich der Auftragnehmer vor der Durchführung mit dem Datenschutzbeauftragten in Verbindung setzen, um eine Auftragsverarbeitung vertraglich aufzusetzen. Fernwartungsarbeiten müssen immer angemeldet werden, nicht zwingend bei der IT, ggf. beim Fachbereich z. B. Radiologie.
- Keine Versionsänderung von IT-Systemen ohne Freigabe vom Auftraggeber
- Zutritt von Rechnerräumen nur in Begleitung von IT-Personal (vorherige Anmeldung erforderlich)
- Keine unangemeldeten Wartungs- oder Reparaturarbeiten im Haus (Station etc.)

Geheimhaltungspflicht und Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Mitarbeitende auf die besondere Bedeutung des Datenschutzes hinzuweisen. Alle Daten, insbesondere Patientendaten, – sofern der Auftragnehmer davon Kenntnis erhält – unterliegen den Schutzrechten des Datenschutzes und dürfen unter keinen Umständen an andere weitergegeben werden. Bei Unklarheiten ist der Auftraggeber zu informieren. Über erkennbare „Datenschutzlücken“ ist der Auftraggeber zu informieren. Der Auftragnehmer nimmt keinen weiteren Auftragnehmer ohne vorherige Genehmigung des Auftraggebers in Anspruch.

Informationen über den Auftraggeber sind vom Auftragnehmer vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit dessen Genehmigung an Dritte weitergegeben werden. Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsabläufe ist nicht gestattet. Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Genehmigung des Auftraggebers erlaubt. Des Weiteren sind die Mitarbeitenden des Auftragnehmers verpflichtet, auch nach dem Ende ihrer Arbeiten über die vorgenannten Dinge Stillschweigen zu bewahren.

Infektionsverhütung während Baumaßnahmen

Bei Bau- und Installationsarbeiten in patientenbezogenen Bereichen (z. B. Untersuchung, Behandlung, Pflege) besteht grundsätzlich eine Infektionsgefährdung durch Erreger, die an Staubpartikel gebunden sind. Den fachlichen Anweisungen der Krankenhaushygiene ist während der gesamten Bauphase Folge zu leisten.

Deshalb muss bei stauberzeugenden Bautätigkeiten folgendes beachtet werden:

Abweichungen vom im Bereich gültigen Hygieneplan sind im Einzelfall von der Klinikhygiene, der SKK-Repräsentantin / dem SKK-Repräsentant und dem geeigneten Koordinator zu prüfen und zu genehmigen.

Umgang bei Verstößen gegen rechtliche oder hausinterne Vorgaben

Die Dokumentation von Verstößen oder Mängeln durch FF-Mitarbeitende erfolgt über das Formblatt „Arbeitssicherheit von Fremdfirmen auf Bau- und Arbeitsstellen innerhalb des SKK“.

Die Mängel werden je nach Mängelkategorie festgehalten.

Über die Auswirkungen für die Fremdfirmen bei Aufkommen von Mängeln während derer Arbeiten entscheidet GB Infrastruktur.